

1 Fortschreibung der Planung

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Dem Landkreis Zwickau obliegt nach den §§ 79, 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Angebote, Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen auch die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach den §§ 22 ff. SGB VIII zählt. Im Rahmen der Planungsverantwortung hat der Landkreis Zwickau gem. § 79 Abs. 2 SGB VIII zu gewährleisten, dass in seinem Gebiet die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Gemäß § 80 Abs. 1 SGB VIII hat er hierfür den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist mit den in § 81 SGB VIII aufgeführten Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten und es sind nach § 80 Abs. 3 SGB VIII die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden frühzeitig an der Planung zu beteiligen.

Der Gesetzgeber gibt mit dem § 24 SGB VIII i. V. m. § 3 SächsKitaG Kriterien für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor, die vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Planung zwingend zu berücksichtigen sind. Zu diesen gehören insbesondere

- der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (§ 24 Abs. 2 SGB VIII),
- der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (§ 24 Abs. 3 SGB VIII) sowie
- die Vorhaltung eines bedarfsgerechten Angebotes an Plätzen für Kinder im schulpflichtigen Alter (§ 24 Abs. Abs. 4 SGB VIII).

Darüber hinaus sind Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege zu fördern. Hinsichtlich der Betreuung von Kindern im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres weist der Gesetzgeber in § 3 Abs. 3 SächsKitaG den Städten und Gemeinden ein Wahlrecht dahingehend zu, ob sie eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege anbieten. Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ist gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege nur ergänzend oder bei besonderem Bedarf möglich.

Neben der Planung der o. g. Regelbetreuungsangebote werden im Rahmen der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen des Landkreises Zwickau unter den Voraussetzungen der Sächsischen Integrationsverordnung (SächsIntegrVO) auch Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Integration von behinderten oder von Behinderung bedrohten Kindern mit Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 53 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder des § 35 a Abs. 1 des SGB VIII differenziert nach Altersgruppen geplant und ausgewiesen.